Newsletter

Versicherungsrechtliche Entscheidungen

(Dezember 2011)

SCHERBAUMSEEBACHER
RECHTSANWÄLTE

WKO
Die Versicherungsmakler
STEIERMARK

Zur Anzeigeverpflichtung von Gefahrenumständen vor Abschluss des Versicherungsvertrages

Zur Anzeigeverpflichtung von Gefahrenumständen vor Abschluss des Versicherungsvertrages

Nach § 16 Abs 1 VersVG hat der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Nach Lehre und Rechtsprechung sind an die vom Versicherungsnehmer bei Erfüllung seiner vorvertraglichen Anzeigepflicht anzuwendende Sorgfalt insbesondere dann, wenn die gestellten Fragen – wie im vorliegenden Fall – Individualtatsachen betreffen, ganz erhebliche Anforderungen zu stellen. Für eine schuldhafte Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht genügt bereits leichte Fahrlässigkeit. Die Beweislast für mangelndes Verschulden trifft den Versicherungsnehmer. Der Versicherer bleibt nur dann zur Leistung im Sinn des § 21 VersVG verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer jede mögliche Mitursache des falsch angezeigten oder verschwiegenen Umstands an dem Eintritt des Versicherungsfalls und dem Umfang der Leistungen des Versicherers ausschließen kann. Bei der Beantwortung von Individualtatsachen, über die der Versicherte nur aus eigenem Wissen Auskunft erteilen kann, ist es diesem bereits als Verschulden anzulasten, wenn er das vom Versicherungsagenten unrichtig oder unvollständig ausgefüllte Formular unterfertigt, ohne es vorher auf seine Richtigkeit überprüft zu haben.

OGH 28.09.2011, 7 Ob 164/11k

Anmerkung:

Nachdem es für die Annahme eines Verschuldens des Versicherungsnehmers bereits ausreichend ist, wenn er ein vom Agenten – der ja dem Versicherer zurechenbar ist – unrichtig oder unvollständig ausgefülltes Formular unterfertigt, ist

ein Verschulden des Versicherungsnehmers natürlich umso mehr anzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer ein vom Makler unrichtig oder unvollständig ausgefülltes Formular unterfertigt, weil der Makler (und somit auch dessen Fehlverhalten bzw. Sorglosigkeit) grundsätzlich der Sphäre des Versicherungsnehmers zuzurechnen ist.

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Einspinnergasse 3,
Tel. 0316/832460-16 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at